

Vergütungsvereinbarung

über heilpädagogische Leistungen (im Rahmen der Frühförderung) für Kinder bis zum Schuleintritt

zwischen

.....

als **Leistungserbringer**

und

dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe
Dezernat Jugend und Schule
Referat Soziale Teilhabe für Kinder und Jugendliche
48133 Münster

als **Träger der Eingliederungshilfe**

§ 1 Vergütungssätze

Heilpädagogische Leistungen im Rahmen der Frühförderung als heilpädagogische Solitärleistungen für Kinder bis zum Schuleintritt werden wie folgt vergütet:

Erstberatung	EUR
(reduzierte) Eingangsdiagnostik 2 stündig	EUR
Eingangsdiagnostik 5 stündig	EUR
Fördereinheit einzeln	EUR
Fördereinheit Gruppe 2 Kinder	EUR pro Kind
Fördereinheit Gruppe 3 Kinder	EUR pro Kind
Folgediagnostik	EUR
Abschlussdiagnostik	EUR

§ 2 Allgemeine Regelungen

- (1) Der Leistungserbringer hat gegen den Träger der Eingliederungshilfe einen Anspruch auf Vergütung der gegenüber den Leistungsberechtigten erbrachten Leistungen der Eingliederungshilfe. Die im Einzelfall zu zahlende Vergütung bestimmt sich auf der Grundlage dieser Vereinbarung und der Bewilligung von Leistungen durch den Träger der Eingliederungshilfe.

- (2) Für den Beginn und das Ende der Leistung ist der Bewilligungsbescheid maßgeblich. Regelungen für den Eilfall bleiben hiervon unberührt.
- (3) Mit der Zahlung der vereinbarten Vergütung gelten alle während des Vereinbarungszeitraums entstandenen Ansprüche des Leistungserbringers auf Vergütung der Leistungen gemäß der Leistungsvereinbarung vom als abgegolten (Erfüllungsfiktion).

§ 3 Abrechnungsverfahren

- (1) Die Abrechnung erfolgt in der Regel einmal monatlich für alle im Vormonat erbrachten Leistungen. Die Abrechnung enthält differenziert für jedes geförderte Kind alle abrechenbare Leistungen, insbesondere die Anzahl der geleisteten Fördereinheiten sowie deren Bezeichnung als ambulante oder mobile Förderung und als Einzel- oder Gruppenleistung. Sofern mehrere Kinder gefördert werden, sind die Einzelaufführungen zusätzlich in einer Gesamtrechnung (Kosten gesamt je Monat) zu bündeln.
- (2) Die Rechnungen sind innerhalb von 28 Kalendertagen nach Rechnungseingang zu begleichen. Als Zahltag gilt der Tag der Übersendung von Zahlungsmitteln oder der Tag der Übergabe des Überweisungsauftrages an ein Geldinstitut. Ist der Zahltag ein Samstag, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag, so verschiebt er sich auf den nachfolgenden Arbeitstag. Bei Überschreitung des Zahlungsziels kann der Leistungserbringer nach der ersten Mahnung Verzugszinsen in Höhe von 4 von Hundert ab dem auf den Tag des Zugangs der Mahnung folgenden Tag verlangen.
- (3) Bei der Abrechnung sind die vorgegebenen Vordrucke zu verwenden und die Vorgaben des Trägers der Eingliederungshilfe einzuhalten.

§ 4 Rechtswirksamkeit

Der Rahmenvertrag gemäß § 131 SGB IX findet in der jeweils gültigen Fassung unmittelbar Anwendung, soweit diese Vereinbarung nichts Abweichendes regelt.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig sein bzw. durch gesetzliche Neuregelungen oder höchstrichterliche Rechtsprechung ganz oder teilweise unwirksam werden, wird die Wirksamkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt. Tritt ein solcher Fall ein, verständigen sich die Vertragsparteien unverzüglich über notwendige Neuregelungen. Gleiches gilt, wenn eine Regelung undurchführbar ist.

§ 5 Inkrafttreten/Laufzeit/Kündigung

- (1) Diese Vergütungsvereinbarung tritt am in Kraft.
- (2) Sie kann mit einer Frist von 6 Monaten von jeder Vertragspartei gekündigt werden. Die Anschlussbetreuung der leistungsberechtigten Person muss gesichert sein. Die vereinbarte Vergütung gilt bis zum Inkrafttreten einer neuen Vergütungsvereinbarung weiter.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (4) Das Recht auf außerordentliche Kündigung gemäß § 130 SGB IX bleibt hiervon unberührt.
- (5) Vereinbarte Leistungsentgelte können auf Antrag des Leistungserbringers pauschal fortgeschrieben werden. Der angewandte Tarifvertrag und die zeitliche Umsetzung müssen nachgewiesen werden.
Leistungserbringer, die unter keinen Tarifvertrag fallen, können eine Indexsteigerung geltend machen. Die Nachweispflicht gilt entsprechend.

Änderungen der Vergütungshöhe, begründet durch Tarif- oder Indexsteigerungen, werden jeweils in einer Ergänzungsanlage festgehalten, welche Bestandteil der ursprünglichen Vergütungsvereinbarung wird. Der Leistungserbringer erhält eine Durchschrift der Anlage.

§ 6 Änderungen der Vereinbarung

Bei unvorhergesehenen wesentlichen Änderungen der Annahmen, die der Vergütungsvereinbarung zu Grunde liegen, ist die Vergütung auf Verlangen einer Vertragspartei für den laufenden Vereinbarungszeitraum neu zu verhandeln.

Ort, Datum

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift
Leistungserbringer

Stempel und Unterschrift
Träger der Eingliederungshilfe